

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Antragsteller (Name, Vorname oder Firma)		
Anschrift (ggf. Hauptniederlassung)		
Telefon :	Telefax :	E-Mail :

Personalien des Antragstellers bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes beauftragt, sind die Ziffern 1. und 2. für jede Person auszufüllen)

Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname		
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (bei Ausländern auch Heimatanschrift)		
Wohnanschrift in den letzten fünf Jahren, Wenn nicht wie oben angegeben	von / bis	Aufenthaltsort

Optional:

Angaben zur Firma (wenn das Prostitutionsgewerbe durch eine juristische Person betrieben werden soll):

Eingetragen beim Amtsgericht in	am	unter Nr.

1. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit (Behörde, Aktenzeichen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Eintragungen im Schuldnerverzeichnis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse innerhalb der letzten fünf Jahre (Amtsgericht, Aktenzeichen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
Anhängige oder abgeschlossene Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung und/oder Rücknahme/Widerruf einer gewerbe-rechtlichen Erlaubnis (Behörde, Aktenzeichen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:

2. Art des Gewerbes, für das die Erlaubnis beantragt wird

<input type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG	Betrieb einer Prostitutionsstätte
<input type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG	Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs
<input type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG	Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen
<input type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG	Betrieb einer Prostitutionsvermittlung

3. Angaben zum Betrieb

Gewerbeanschrift und Telefon – Nr.; optional Telefax-Nr. und/oder E-Mail-Adresse	_____ _____ _____
Mit der Leitung des Betriebs wird beauftragt (Name, Vorname)	_____ _____

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Antrag aufgeführten Behörden die für die Bearbeitung erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers/Geschäftsführers
(ggf. mit Stempel)

Hinweise für den Antragsteller:

Zur Bearbeitung Ihres Antrages werden folgende Unterlagen von Ihnen benötigt:

Einzelirma (natürliche Person)

- Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel
- Betriebskonzept
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart „0“, bzw. europäisches Führungszeugnis
(zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)
- Gewerbezentralregisterauszug nach Belegart „9“
(zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen des für Sie zuständigen Finanzamtes

Gesellschaften (juristische Personen) z.B. GmbH

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Betriebskonzept
- Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel für den/die gesetzlichen Vertreter
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart „0“ für den/die gesetzlichen Vertreter, bzw. europäisches Führungszeugnis
(zu beantragen bei der entsprechenden Wohnortgemeinde)
- Gewerbezentralregisterauszug nach Belegart „9“ sowohl für die Gesellschaft als auch den/die gesetzlichen Vertreter
(zu beantragen bei der jeweiligen Wohnort- bzw. Betriebssitzgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes jeweils für die Gesellschaft und den/die gesetzlichen Vertreter

Bei Beantragung einer Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte zusätzlich:

- Bau- bzw. Nutzungsgenehmigung inkl. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- Bescheinigung über mängelfreie Schlussabnahme
- Grundrisszeichnung (3-fach)
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis

Bei Beantragung einer Erlaubnis für ein Prostitutionsfahrzeug zusätzlich:

- aktuelle Betriebszulassung (Zulassungsbescheinigung Teil I und II)
- aktuelles Foto des Fahrzeugs

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Erlaubnis.

Über die festgesetzte Gebühr erhalten Sie nach Eingang Ihres Antrages einen vorläufigen Gebührenbescheid.

Allgemeines

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.
- Das Gewerbe darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Der Beginn ist gemäß § 14 Gewerbeordnung anzuzeigen (Gewerbe-Anmeldung). Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.
Dieses gilt nicht für Prostitutionsgewerbe, die bereits vor dem 01.07.2017 betrieben wurden, sofern dies der zuständigen Behörde bis 01.10.2017 angezeigt wurde.

Mitteilung zur Erhebung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz

Der Kreis Kleve verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes ausfüllen oder Ihre Daten bereits vorab mitgeteilt haben. Dabei werden Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verarbeitet. Für die Inanspruchnahme und Ausführung der Dienstleistung bzw. für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den Sie erhoben worden sind. Zur Erfüllung des vorgenannten Zwecks werden ihre Daten ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an Dritte, wie zum Beispiel, andere öffentliche Stellen (Bundesamt für Justiz, Kommunen, Sicherheitsbehörden etc.), übermittelt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt dabei aufgrund folgender Rechtsgrundlage: § 34 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) i.V.m. Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlage sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen möchten, hätte dies zur Folge, dass die vorgenannte Dienstleistung nicht beansprucht bzw. erbracht werden könnte oder dass die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht beendet werden könnte. Dies würde ggf. zur Ablehnung Ihres Antrags führen. Die von Ihnen im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Erlaubnisverfahrens sowie nach Maßgabe der geltenden Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Was sind personenbezogene Daten?

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in Artikel 4 Ziffer 1 der DS-GVO definiert. Demnach handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder Ihr Geburtsdatum.

Was bedeutet die Verarbeitung von Daten?

Die Bedeutung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 4 Ziffer 2 DS-GVO. Danach ist die Bezeichnung „Verarbeitung“ ein umfassender Oberbegriff für sämtliche Verfahrensweisen im Umgang mit Daten. Hierzu zählen beispielsweise die Erhebung, die Speicherung, die Verwendung, die Übermittlung und die Löschung von personenbezogenen Daten.

Ihre Rechte nach der DS-GVO

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der DS-GVO und die Vorschriften des DSG NRW.

Verantwortliche Person im Sinne der DS-GVO ist der Kreis Kleve, vertreten durch Landrat Wolfgang Spreen.
Kreis Kleve
Der Landrat

Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Telefon 02821 85-0
Telefax 02821 85-500
eMail info@kreis-kleve.de
Internet www.kreis-kleve.de

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve überwacht. Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve erreichen Sie unter der eMail datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de oder telefonisch unter 02821/85-888.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht zuständig für datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, anderer Behörden auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene oder privater Unternehmen und Vereine. Insofern wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte beziehungsweise den Datenschutzbeauftragten der betreffenden Stelle.

Datenschutzrechtliche Beschwerden über den Kreis Kleve richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Kavalleriestr. 2-4,
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
eMail: poststelle@ldi.nrw.de